

1. Die Erscheinenen zu 1., 2. und 3. beschreiben ihre Mietigentumsanteile an dem Grundstück befindet sich das Mehrfamilienhaus Schwalbacher Straße 84 mit je zwei Wohnungen im Erdgeschoss, je zwei Wohnungen im ersten Obergeschoss, je zwei Wohnungen im zweiten Obergeschoss und je zwei Wohnungen im dritten Obergeschoss.
2. Die Aufteilung geschieht in Übereinstimmung mit dem Aufteilungsplan, der den Erscheinenen zur Durchsicht vorgelegt wurde. Auf seine Beifügung wurde verzichtet.
3. Die Abgeschlossenheitsscheinigung vom 05.03.1993 und die damit verbindene gesetzliche Pflicht am Main liegen vor und werden mit dieser Urkunde Frankfurt am Main als der Bauaufsichtsbehörde der Stadt verbindlich eingetragen.

I.

Wir wollen nunmehr Wohnungsseitentum bilden.

lfd. Nr. 1: 300.000,- Grundschuld zu dreihunderttausend Deutschen Mark, ohne Brief, für die Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt am Main (Abteilung Landesbausparkasse Hessen) 15 % Zinsen jährlich; Vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 04.07.1991.

In Abteilung III des Grundbuchs ist folgendes eingetragen:

Das Grundbuch ist in Abteilung II lastenfrei.

wie folgt eingetragene:

Der Erscheinene zu 1. zu 1/4;
die Erscheinene zu 2. zu 1/4
und der Erscheinene zu 3. zu 1/2.

mit einer Größe von 400 qm,
Flur 222, Flurstück 445/22,
Schwalbacher Straße 84,
Gebäude- und Freifläche

sind wir als Mietigentümer des dort eingetragenen Grundstücks
in Frankfurt am Main,

Bezirk 16, Blatt 2322,

Im Grundbuch des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

Die Erscheinene erklaren:

ausgewiesen durch
Bundespersonalauweise
mit der Nummer 4005907021
60329 Frankfurt am Main,
Münchener Straße 14,
geboren am 09.09.1939,
Franz Franz,
3. Herr

4. Wir teilen hiermit das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundstück

in Mitgenutzanteile in der Weise auf, daß mit jedem Anteil
das Sondererigentum an einer bestimmten Wohnung ist und an
nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen verblieben ist und zwar
in folgender Weise:

a) Mitgenutzanteil von 1/8 der Erschienene zu 1. und 2.,
verblieben mit dem Sondererigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts,
nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nummer 1. bezeichnet,
die Wohnungsgröße beträgt 49,58 qm.
b) Mitgenutzanteil von 1/8 der Erschienene zu 1. und 2.,
verblieben mit dem Sondererigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts,
nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 2. bezeichnet,
die Wohnungsgröße beträgt 50,04 qm.

c) Mitgenutzanteil von 1/8 der Erschienene zu 1. und 2.,
verblieben mit dem Sondererigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts,
im ersten Obergeschoss links, nebst Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 3. bezeichnet,
die Wohnungsgröße beträgt 51,13 qm.

d) Mitgenutzanteil von 1/8 der Erschienene zu 1. und 2.,
verblieben mit dem Sondererigentum an der Wohnung
im ersten Obergeschoss links, nebst Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

die Wohnungsgröße beträgt 52,37 qm.
Das Wohnungsseigentum steht den Erschienenen zu 1. und 2.

Die Miteigentümer sind sich über die Einräumung des Sondererigentums einig.

- h) Miteigentumsanteil von 1/8 des Erschienenen zu 3., verbrundene mit dem Sondererigentum an der Wohnungs im dritten Obergeschoss rechts, nebst Kelleranteil, im Aufteilungspplan mit Nummer 8. bezichnet, die Wohnungsgröße beträgt 55,21 qm.
- g) Miteigentumsanteil von 1/8 des Erschienenen zu 3., verbrundene mit dem Sondererigentum an der Wohnungs im dritten Obergeschoss rechts, nebst Kelleranteil, im Aufteilungspplan mit Nummer 7. bezichnet, die Wohnungsgröße beträgt 53,22 qm.
- f) Miteigentumsanteil von 1/8 des Erschienenen zu 3., verbrundene mit dem Sondererigentum an der Wohnungs im zweiten Obergeschoss rechts und dem Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nummer 6. bezichnet, die Wohnungsgröße beträgt 52,40 qm.
- e) Miteigentumsanteil von 1/8 des Erschienenen zu 3., verbrundene mit dem Sondererigentum an der Wohnungs im zweiten Obergeschoss rechts und dem Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nummer 5. bezichnet, die Wohnungsgröße beträgt 51,30 qm.

Wir teilen weiter wie folgt:

1. Jeder Wohnungsseigentümer ist berechtigt, seine Räume nach Belieben zu nutzen.
2. Jeder Wohnungsseigentümer hat sein Nutzungsrecht so auszubauen, daß dadurch keinem anderen Wohnungseigentümer oder Hausbewohner hinzuauß ein Nachteil entsteht.
3. Jeder Wohnungsseigentümer ist verpflichtet, seine Räume und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestehenden Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Jeder Wohnungsseigentümer ist berechtigt, bauliche Veränderungen innerhalb seines Wohnungsseigentums ohne Zustimmung der anderen Mitigentümer vorzunehmen, soweit dadurch nicht gemeinschaftliches Eigentum betroffen wird.
5. Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum, insbesondere auch der äußeren Gestaltung und des Augenansichtsches dürfen nur im Einverständnis aller Wohnungsseigentümer vorgenommen werden.
- Die Wohnungsseigentümer verpflichteten sich, stets eine außerordentliche Haftpflichtversicherung aufrechthalten.

6. Die auf das Gemeinschaftseigentum entfallenden Steuer und öffentlichen Abgaben sowie alle sonstigen öffentlichen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Wasser- Gas- und Stromgebühren werden von den Wohnungs- eigentümern entsprechen ihrer Mitigentumsanteile in getragen, sofern diese nicht getrennt erhoben werden.

7. Beschlüsse, die das gemeinschaftliche Eigentum beseitigen, werden von der Eigentümersammlung getroffen.
- In der Eigentümersammlung hat jeder Wohnungseigentümer gleicher Stimmrechte.
- Die Eigentümer halten jährlich eine Eigentümersammlung ab.
- In der Eigentümersammlung kann sich ein Eigentümer nur durch einen anderen Mitigentümer oder einen im Haus wohnenden Angehörigen vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.
- In der Eigentümersammlung kann sich ein Eigentümer nur durch einen anderen Mitigentümer oder einen im Haus wohnenden Angehörigen vertreten lassen. Wenn keiner eigentümer einer Wohnungsmacht bestehen, kann sich ein Sondergemeinschaftsbesitz erheben.
8. Zum ersten Verwaltung wird der Erstchein zu 1., Herr Erwin Bluhm, bestellt.
9. Die Vorauszahlungen auf die Laufenden Kosten und Lasten werden aufgrund eines jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans ermittelt.
- Der auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallende Anteil (Wohngeld) ist in monatlichen Raten bis zum dritten Werktag eines jeden Monats in der vom Verwalter festzulegenden Form zu zahlen.
- Für die Ermittlung des Wohngeldes gilt derzeit folgender Verteilungsschüssel:
- Die Kosten und Lasten der Gemeinschaft, einschließlich Verwaltungskosten, tragen die Eigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile, mit Ausnahme folgender Kosten und Lasten und Lasten:
- a) Jeder Eigentümer trägt die auf ihn bzw. sein Sonder Eigentum vorhan denen sind, oder die sonst in einem anderen Rahmen festgestellt werden können.
- b) Die Kosten für die Heizung werden mit 60 %, die der Warmwasserversorgung mit 70 % auf den Verbrauch, im Übrigen auf die Wohnfläche umgelegt.

- Im übrigen gilt die Heizkostenverordnung, innerhalb deren Rahmen können.
- a) die Eigentümer auch einen anderen Vertragschluß mit beschränken auf den Verbrauch, im Übrigen auf die Wohnfläche umgelegt.
- b) die der Warmwasserversorgung mit 60 %, die Kosten für die Heizung werden mit 70 % auf den Verbrauch, im Übrigen auf die Wohnfläche umgelegt.

10. Zur Veräugung eines Sonderreigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen an Angehörige im Sinne des § 8 des Zweiten Monungsbaugesetzes.

Der Verwalter darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn zu befürchten steht, dass durch den neuen Übernehmer Belange der Eigentümergesellschaft nachhaltig gestört werden.

Die Erstcheinnen bewilligen und beantragen,

III.

a) die Rechtsänderung gemäß der in Ziffer I. erklärten Einigung und

b) den Inhalt des Monungsseigentums nach Ziffer III.

einzu tragen.

Schallbacher Straße 84,
Gebäude- und Freifläche

Für 222, Flurstück 445/22,

Bezirk 16, Blatt 2322,

im Grundbuch von Frankfurt am Main
des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

Wolfgang Müller
Johanna Blum
Schriftsteller

Dieses Protokoll wurde den Erschienenen vorgetragen, von ihnen genehmigt und wie folgt eingehendig unterschrieben:

(in Worten: Fünfhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)
Der Verkäuferwerte des Grundvermögens beträgt DM 525.000,-

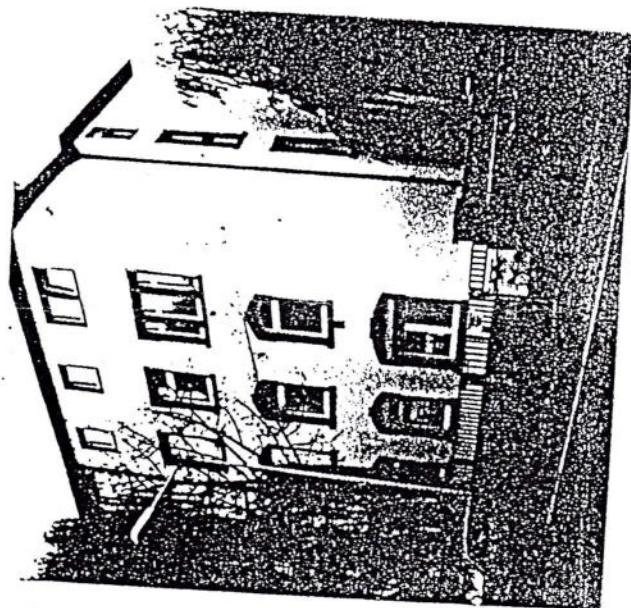
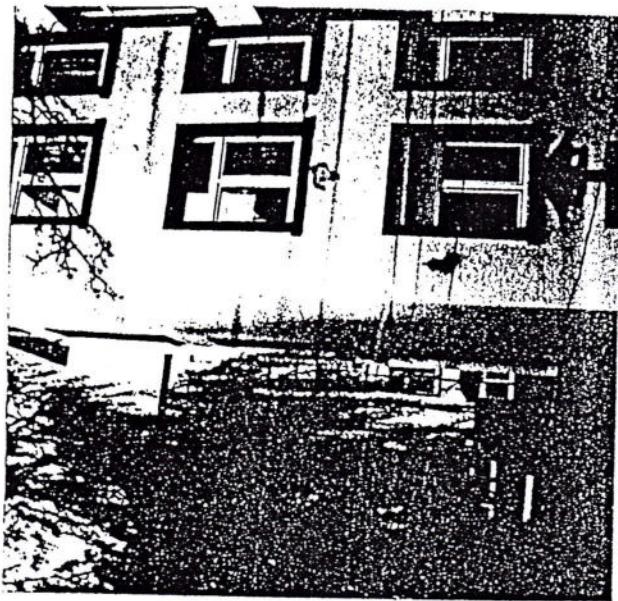
Von dem Bezahlankungen des § 181 BGB sind sie befreit.
Sie handeln einzeln.

Die Beteiligten bewillmächtigen hiermit - auch namens ihrer Rechtsnachfolger - die Rechtsanwalts- und Notariatsangehörigkeit - der die dem Gründbuchamt, anderen Behörden, Kreditinstituten und Privatpersonen abzugeben.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die Erschienenen entspreckend ihrer Miteigentumsanteile.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilungserklärung ungültig sein, so soll die Wirkksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervom nicht berührt werden.

Die amtierende Notarin wird ermächtigt, alle zum Vollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen, abzuhandeln und zurückzunehmen.



092-0363

Mehrfeam 1. Februar 1993

6000 Frankfurter / M.

F1. 222, Fl.-Stck.-Nr. 445/22

Schwalbacher Straße 84

Wohnung Nr. 1a (EG.)

Zimmer 5,10 x 3,05 = 15,56 m² -3% F. P. = 15,09 m²

WC 0,75 x 1,40 = 1,05 " -3%

Flur 8,12 x 1,30 = 10,56 " -3%

Dusche 2,00 x 0,75 = 1,50 " -3%

Küchen 2,25 x 3,68 = 7,92 " -3%

Zimmer 2,79 x 5,29 = 14,76 " -3%

- 1,40 x 0,85/2 = 7,68 " -3%

Zimmer 2,79 x 5,29 = 14,76 " -3%

= 14,32 " = 49,58 m²

Wohnung Nr. 2 (EG.)

Zimmer 5,22 x 3,17 = 16,55 m² -3% F. P. = 16,05 m²

WC 0,75 x 1,34 = 1,28 " -3%

Dusche 0,75 x 1,70 = 1,28 " -3%

Zimmer 0,75 x 1,34 = 1,01 " -3%

WC 0,75 x 4,06 = 14,17 " -3%

Zimmer 3,49 x 4,06 = 12,18 " -3%

Zimmer 3,49 x 4,06 = 13,74 " -3%

Flur 3,55 x 1,26 = 4,47 " -3%

Zimmer 3,00 x 4,06 = 11,81 " -3%

Zimmer 5,22 x 3,17 = 16,55 m² -3% F. P. = 16,05 m²

Wohnung Nr. 3 (1.OG.)

Zimmer 5,22 x 3,17 = 16,55 m² -3% F. P. = 16,05 m²

Dusche 0,75 x 2,00 = 1,50 " -3%

Flur 8,12 x 1,30 = 10,56 " -3%

WC 0,75 x 1,85 = 1,35 " -3%

Küchen 2,25 x 3,80 = 7,95 " -3%

Zimmer 2,79 x 5,29 = 14,76 m² -3%

Zimmer 2,79 x 5,29 = 14,32 " = 51,13 m²

Der Architekt

6000 Frankfurt/M. 70
Pasanavantstraße 26
Architekt - Dipl.-Ing.

Horst Ackermann
Frankfurt/M., den 03. 03. 1993

aufgestellte:

Keller Whg. 1:	$4,06 \times 1,28$	+ $0,90 \times 0,70$	=	6,23 m ²	-3% F.P.	=	6,04 m ²
Keller Whg. 2:	$2,88 \times 3,54$	- $1,25 \times 0,65$	=	9,39 m ²	-3% F.P.	=	9,11 m ²
Keller Whg. 3:	$2,51 \times 3,11$	=	7,81 m ²	-3% F.P.	=	7,58 m ²	
Keller Whg. 4:	$2,70 \times 4,62$	=	12,47 m ²	-3% F.P.	=	12,10 m ²	
Keller Whg. 5:	$2,62 \times 2,73$	=	7,15 m ²	-3% F.P.	=	6,94 m ²	
Keller Whg. 6:	$2,62 \times 2,73$	=	7,15 m ²	-3% F.P.	=	6,94 m ²	
Keller Whg. 7:	$3,00 \times 1,55$	+ $1,25 \times 1,90$	=	8,61 m ²	-3% F.P.	=	8,35 m ²
Keller Whg. 8:	$3,21 \times 1,94$	=	6,23 m ²	-3% F.P.	=	6,04 m ²	

Kellerraum für die Wohnungen

nachrichtlich: